

Der Blick in die Zukunft - beA ist doch erst der Anfang

beA-Symposium des EDV-Gerichtstags

Berlin, 05.03.2018

Ausgangsthese

- ▶ Elektronischer Rechtsverkehr und die bisherigen Ansätze zur E-Akte schöpfen die dem Rechtswesen nützlichen Möglichkeiten moderner Informationstechnik nicht aus
- ▶ „Glaskugel 2030“



EGVP, beA und Co.: Wettbewerb im elektronischen Rechtsverkehr

- ▶ EGVP als Standard gesetzlich definieren (technische Vorgaben)
- ▶ Lizenzierungsmodell schaffen: Wettbewerb am Markt
- ▶ Keine öffentliche Verantwortung mehr für den Betrieb
- ▶ Ausfallsicherheit durch Anbieterredundanz



Noch besser: Verzicht auf die digitale Postkutsche

- ▶ Schaffung einer den Parteien und dem Gericht gemeinsamen online-cloud-Akte - Projekt EBS-Law School: Gemeinsamer Datenraum
- ▶ Upload- und download-Verfahren, kein „Versand“ mehr
- ▶ Jederzeitige Akteneinsicht möglich, Akte immer verfügbar und immer vollständig
- ▶ Problem der gesicherten Netze der Länder müsste gelöst werden: IT-Sicherheit als wesentliches Problem unserer Zeit

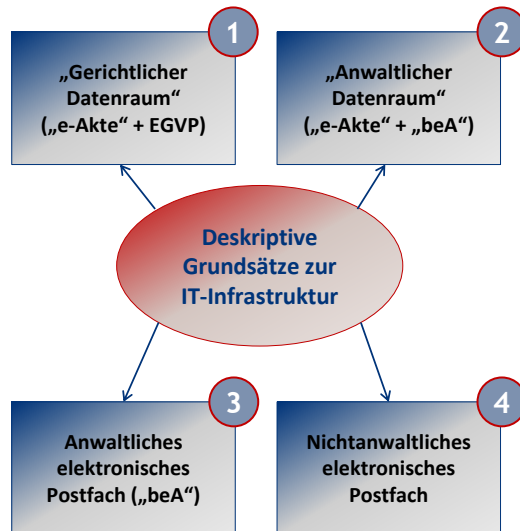
Projekt bei der EBS Law School mit Praktikern und Softwareherstellern:
 Idee der zusammenfassenden Kodifizierung der Regeln für elektronisch geführte Verfahren



2. Preis der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung (DGG) 2016

5

Überblick über die 17 formulierten Grundsätze:



6

Normative Grundsätze 5-11

- 5 Zustellung grundsätzlich elektronisch
- 6 Ersatzeinreichung bei anhaltender Störung der IT-Infrastruktur
- 7 Großzügige Wiedereinsetzung für Übergangszeit
- 8 Dateneinsicht („Akteneinsicht“) grundsätzlich elektronisch
- 9 Unterstützung der mündlichen Verhandlung durch technische Hilfsmittel
- 10 Möglichkeit zur Führung der mündlichen Verhandlung durch Ton-/Bildübertragung
- 11 Möglichkeit zur Vernehmungen durch Ton-/Bildübertragung

7

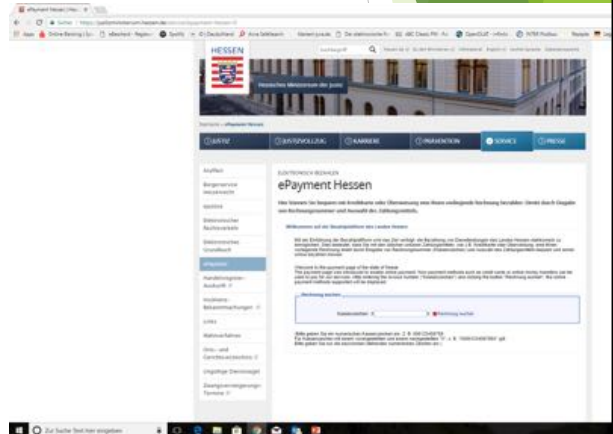
Normative Grundsätze 12-17

- 12 Beweisführung durch Dokumentenvorlage grundsätzlich elektronisch
- 13 Protokoll grundsätzlich elektronisch
- 14 Urteilszustellung und Urteilsabschriften grundsätzlich elektronisch
- 15 Optionales rein elektronisches Verfahren
- 16 IT-Fortbildung
- 17 IT-Sicherheit

8

Bereitstellung von Mehrwertdiensten

- ▶ Push-Dienst: Mitteilung über Termine, Veränderungen und wesentliches Geschehen im Verfahren auf das mobile device
- ▶ Möglichkeit der automatischen Eintragung dieser Informationen in den Anwaltskalender
- ▶ Entscheidungsbenachrichtigung mit Tenor (=enorme Entlastung für das Gerichtspersonal)
- ▶ Automatisierte Erstellung der Gerichtskostenrechnung und ePayment aller Art zur Bezahlung
- ▶ Elektronische Terminanzeigen und Gerichtstafeln im Internet und im Gericht



Mobiles Arbeiten

- ▶ Mobiler Zugriff auf alle Verfahrensdaten und Dokumente möglich
- ▶ Verschlüsseltes WLAN in allen Gerichten, für Richter und Anwälte nutzbar
- ▶ Internetzugänge für Anwälte und Publikum

Videoconferencing

- ▶ Videoconferencing vom Rechner am Richtertisch aus möglich
- ▶ Umkehr des heutigen Verhandlungsgrundsatzes: grundsätzlich Video, falls kein schriftliches Verfahren möglich ist, nur ausnahmsweise mündliche Verhandlung, wenn persönliche Anwesenheit zwingend ist
- ▶ Gutachtenerläuterung grundsätzlich per Video
- ▶ Vernehmung behördlicher Zeugen, insbes. Polizeibeamte, auch im Strafprozess grundsätzlich per Video

Verfahrensrecht und Methodik: Strukturierter Parteivortrag als Norm

- ▶ Bisher: Zusammentragen des jeweiligen zueinander passenden Sachvortrags als zeitaufwändige Aufgabe des Gerichts
- ▶ Kläger und Beklagter tragen in das gleiche digitale Dokument ein
- ▶ Geordnet nach den Tatbestandsmerkmalen der ausgewählten Anspruchsgrundlage
- ▶ Alternativ: Lebenslagenprinzip, z.B. der Verkehrsunfall, die Wohnraumkündigung, die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- ▶ Spalte für richterliche Bewertung
- ▶ Beweisantritte etc. machen das Formular komplex: Spezialsoftware erforderlich (Test in Veranstaltung der DUV Speyer gem. mit Prof. Herberger und der Software AG Darmstadt)
- ▶ Nutzung vorbereiteter „Formulare“ für ausgewählte Normen als Vereinfachung
- ▶ Herkömmliches Klageverfahren mit „getrennten“ Schriftsätzen ist ausnahmsweise möglich, verursacht aber höhere Kosten

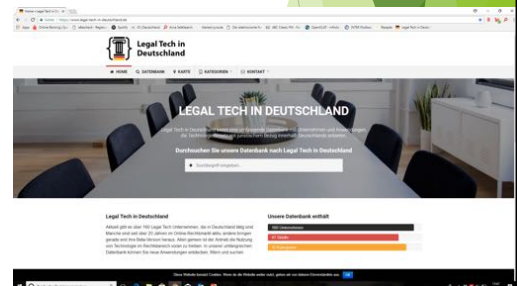


Künstliche Intelligenz

- ▶ Systematische Analyse der Sachverhalte zu Entscheidungen und Zuordnung zu den fall- und lösungsrelevanten Rechtsfragen
- ▶ Anwalt: Eingabe des Falles - idealerweise in der bereits vom Mandanten aufbereiteten Form - und Vorschlag der Sachbehandlung und erster Korrespondenz sowie automatisierter (anpassbarer) Entwurf der Klageschrift
- ▶ Gericht: mit Hilfe der KI automatisierter Vorschlag des prozessualen Vorgehens und Entwurf einer Entscheidung auf der Grundlage des strukturierten Parteivortrags

Revolutionärer Wandel des Anwaltsmarktes durch LegalTech

- ▶ Hochspezialisierte Anwaltsfinder - Abkehr vom „Anwalt an der Ecke“
- ▶ Anwaltliche Beratungsplattformen online, z.B. Frag einen Anwalt.de - neuartiger Zugang zu „echtem“ Anwalt
- ▶ „Internet-Spartendienste“, ausgerichtet auf einzelne Rechtsfragen, z.B. Flugverspätung, Mietpreisüberhöhung, Bußgeld, Zugverspätung =automatisierte Rechtsverfolgung
- ▶ =neuartiger Zugang zum Recht in Fällen, in denen bei niedrigen (Streit-) Werten Kenntnisse einer Spezialmaterie erforderlich sind (=Einarbeitung ist nicht wirtschaftlich)
- ▶ These: Konzentration der vielen individuell operierenden Startups zu wenigen großen digitalen Rechtsanbietern mit automatisierten Verfahren, aber auch mit „echten“ Anwälten



Meine Empfehlung zur derzeit
verunsicherten Lage:
Mit Bedacht und Sensibilität
wetermachen! Wir müssen die Zukunft
mitgestalten.
Als Justiz und als Anwaltschaft.



2005 - Via Della Conciliazione



2013 - Via Della Conciliazione



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit